Gefetsfammlung

bes Gurftenthums Renft alterer Linie.

Лў. 14.

(Musgegeben ben 11. Juni 1856.)

24. Megierungeverordnung,

bie Abgabe von Tangen in geschloffenen Gefellichaften und in Drivatbaufern

betreffenb.

Bur Beseitigung von Misverständnissen und Breissen, welche radssichtlich ber Abgabepflicht von den in geschieffenen Geschlichten und Privathäusen zu veranssalten Tangvergnügungen bie und da obwalten, wird mit Serenissimi Söchste Genedmanne Auchstende verordet:

6. 1.

Aange in Privatshuleen, von beren Beroohnern lediglich jum Jwecke geselligen Bergusgiene fibrer einzuladenden Gilfe veranslattet, konnen beliebig an jedem, nicht in die Julien und dewentzeit eilnehem Zoge, odgestaten nerben, jedoch mit Ausnahme ber Auge vor frieslichen Festen, und unterliegen weder ber Entrichtung ber Zanglagde, noch eine gestellichen Beschiedung.

§. 2.

Gefchloffene Gefellichaften haben in jedem Falle Die beftehende Anngabgabe (cf. Die Regierungsbefanntmachung vom 20. Dezember 1852, Stud Rr. 16 ber Befchlammlung e.j. a.) zu entichten.

Bon ber geschiefen Welferantung recksichtlich ber Angle, wegen beilen jeboch bie Bestimmung S. 1. ebenfalle einzuhalten ist, und ber Schlugerit, ist eine Geschlicher nur bann befreit und an Einstellung kandeskereitiger Diebenstelle und eine Geschlicher Einer Balt won ihr in einem ihr sehn ber Balt won ihr in einem ihr selbst gescheider Diebenschlichestereite anzehen wird.

Dat aber bie Gefülchaft tein eigenes Local, und tritt somit bie Berpflichtung gur Auswirtung ber Zangerlaubnip ein, fo ift bieseibe vom Borflande ber Gesellschaft